

Bundesministerium für
Bildung

Amt der Wiener Landesregierung
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82375
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR-1601398-2025-12
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Privatschulgesetz geändert wird,
Begutachtung;
Stellungnahme
zu GZ: 2025-0.164.776

Wien, 23. Dezember 2025

Zu dem mit Schreiben vom 28. November 2025 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird
wie folgt Stellung genommen:

Die Musikschulen der Stadt Wien sind derzeit als Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht nach dem
Privatschulgesetz angezeigt.

Wie bisher werden Schulen im Sinne des Privatschulgesetzes als Einrichtungen definiert, in denen
eine Mehrzahl von Schüler*innen gemeinsam nach einem bundesweiten Lehrplan unterrichtet wird.
Diese für Regelschulen typische Klassenstruktur wird dem Unterricht in den Musikschulen der Stadt
Wien nicht gerecht, da neben Gruppenunterricht (Elementares Musizieren, Tanz, Kooperationsun-
terricht mit Pflichtschulen) Ensemble- und Orchesterarbeit in hohem Maß in Form von Einzelunter-
richt erteilt wird. Eine Ergänzung im Gesetzestext wäre notwendig, um diesem Umstand gerecht zu
werden.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 2):

Hier wird nunmehr das erzieherische Ziel einer Privatschule umfassender als bisher definiert und in
Beziehung zu den Zielen der staatsbürgerlichen Erziehung, den Grundwerten und den Aufgaben der
österreichischen Schule gesetzt. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass die Rechtsstellung
von Musikschulen und Konservatorien als Privatschulen davon unberührt bleibt. Dazu wird ange-
merkt, dass sich diese Erläuterungen in keiner Weise aus dem Gesetzeswortlaut ableiten lassen. Eine
diesbezügliche Klarstellung im Gesetzestext wäre daher zu begrüßen.

Die konkrete Benennung von Musikschulen als Bildungseinrichtungen mit unter anderem berufsvor-
bereitenden Ausbildungsinhalten für ein mögliches Berufsstudium fehlt generell in bundesgesetzli-
chen Regelungen. Eine Aufnahme der Musikschulen als Schultyp im Privatschulgesetz wird daher
vorgeschlagen.

Zu Z 7 (§ 3 Abs. 2 bis 6):

Es wird darf darauf hingewiesen, dass die in den Erläuterungen zu § 3 Abs. 3 zitierte Wortfolge „vor der beabsichtigten Eröffnung“ im Gesetzesentwurf nicht enthalten ist.

Zu Z 11 (§ 7):

In Abs. 2 lit a sollte neben der Möglichkeit der Übernahme der Rechte und Pflichten des verstorbenen Schulerhalters durch die Erben auch deren Eignung und sittliche Verlässlichkeit geregelt werden. Eine diesbezügliche Prüfung durch die Schulbehörde sollte explizit vorgesehen werden.

Zu Z 17 (§ 15):

Abs. 1 sieht die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes auf Dauer vor, wenn die Voraussetzungen gemäß § 14 erfüllt sind. Es sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass von der Verleihung des Öffentlichkeitsrechts sämtliche laut Lehrplan zu führende Klassen umfasst sind, vor allem dann, wenn die Privatschule mit aufsteigenden Klassen geführt (begonnen) wird.

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag. Harald Kubschitz
Obermagistratsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 56 (MA56-1587555-2025-7)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen
5. MA 53
zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website

##signaturplatzhalter##